

(4) In der erweiterten Oberschule können in der Klasse 11 und 12 zusätzlich folgende Strafen ausgesprochen werden:

- a) Androhung der Verweisung von der erweiterten Oberschule,
- b) Ausschluß von sämtlichen erweiterten Oberschulen der Deutschen Demokratischen Republik auf Antrag des Bezirksschulrates durch das Ministerium für Volksbildung.

(5) Bei Anwendung der genannten eintragungspflichtigen Formen der Belobigung und Bestrafung sind die Erziehungspflichtigen vom Klassenleiter bzw. Direktor oder Schulleiter schriftlich zu benachrichtigen. Bei Anwendung der in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Maßnahmen sind die Eltern vorher zu hören.

(6) Die Anwendung der körperlichen Züchtigung oder anderer ehrverletzender Strafen widerspricht den sozialistischen Erziehungsprinzipien unserer Schule und ist verboten.

(7) Die Maßnahmen für Belobigungen und Strafen stellen keine schematisch einzuhaltende Rangfolge dar. Eingetragene Strafen im Klassenbuch oder Schülerbogen können auf Beschluß der Klassenkonferenz oder des Pädagogischen Rates gelöscht werden.

(8) In jedem Falle sind Auszeichnungen und Strafen zu allgemeinen Erziehungszwecken vor dem Kollektiv auszuwerten. In besonderen Fällen sind Auszeichnungen oder Strafen den gesellschaftlichen Organisationen, den Leitungen der Betriebe, denen die Eltern angehören, den Wohnbezirksschulräten der Nationalen Front und den Referaten Jugendhilfe mitzuteilen oder darüber hinaus in der Tagespresse zu veröffentlichen.

X.

Gesundheits- und Arbeitsschutz

§ 35

Die sozialistische Schule hat die Aufgabe, gesunde und lebensfrohe Menschen zu erziehen. Deshalb sind in der gesamten Bildungs- und Erziehungsarbeit die Prinzipien und Bestimmungen der Schulhygiene und des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gewissenhaft einzuhalten. Dabei ist eng mit dem Schularzt bzw. dem Betriebsarzt zusammenzuarbeiten.

XI.

Die Aufgaben der örtlichen Räte

§ 36

(1) Die örtlichen Räte haben zu sichern, daß die staatlichen Aufgaben der Volksbildung und die zentralen Beschlüsse zur Entwicklung des sozialistischen Schulwesens planmäßig und zielstrebig an jeder Einrichtung erfüllt werden. Sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, für Ruhe und Stetigkeit im Ablauf des Schuljahres und für die Sicherung der materiellen Voraussetzungen verantwortlich.

(2) Die örtlichen Räte haben die Abteilungen Volksbildung in die Lage zu versetzen, die staatliche Anleitung und Kontrolle des Bildungs- und Erziehungswesens in vollem Umfang durchzuführen zu können. Aufträge an Mitarbeiter der Abteilungen Volksbildung, die sie der Anleitung, Kontrolle und Sicherung der Planmäßigkeit, Stetigkeit und Ordnung an den Schulen entziehen, sind unzulässig.

(3) Jede Zweckentfremdung von Volksbildungseinrichtungen und die Störung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie alle Maßnahmen, die zum Ausfall von Unterrichtsstunden führen, sind untersagt. Änderungen der Lehrpläne oder der Ferienordnung, die Einrichtung von Spezialschulen oder die Durchführung von Schulversuchen sind nur mit Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung zulässig.

§ 37

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise haben regelmäßig die Berichte der Leiter der Abteilungen Volksbildung, die Räte der Städte und Gemeinden die Berichte der Direktoren oder Schulleiter über den Stand der Bildungs- und Erziehungsarbeit entgegenzunehmen und entsprechende Beschlüsse zu fassen.

(2) Die örtlichen Räte haben eine rechtzeitige und qualitativ gute Vorbereitung jedes neuen Schuljahres zu garantieren und dabei mit den Direktoren und Schulleitern und Leitern der Betriebe eng zusammenzuarbeiten. Sie haben alljährlich vor Beginn des Schuljahres Tage der Bereitschaft durchzuführen.

§ 38

Die örtlichen Räte sind verpflichtet, jedem Lehrer und Erzieher im Dienort, spätestens innerhalb eines Jahres nach Dienstantritt, angemessenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

§ 39

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, sind verpflichtet, die Leiter der allgemeinbildenden Schulen ständig anzuleiten und zu kontrollieren und ihre politisch-pädagogische Leitungstätigkeit zu verbessern. Sie haben gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen Maßnahmen zu treffen, um eine übermäßige außerunterrichtliche Beanspruchung der Lehrer, Erzieher und Schüler zu vermeiden. Die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, haben jede ihnen unterstehende Einrichtung der Volksbildung mindestens einmal im Jahr zu kontrollieren.

(2) Die Kreisschulinspektoren sind verpflichtet, vorwiegend die Direktoren und Schulleiter und die Leiter der anderen unterstellten Einrichtungen der Volksbildung anzuleiten und zu kontrollieren. Sie haben die Pflicht, mindestens 30 Stunden monatlich zu hospitieren und die Hospitationen gründlich auszuwerten.

XII.

Schlußbestimmungen

§ 40

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Volksbildung.

§ 41

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft: die Schulordnung vom 24. Mai 1951 für die allgemeinbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 71).

Berlin, den 12. November 1959

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Volksbildung
Der Ministerpräsident
Grotewohl Prof. Dr. Lemnitz